

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg05/223-225>

Rg **5** 2004 223–225

Rainer Maria Kiesow

Aus Morpheus' Werkstatt

30 bis 70 Seiten informativ, fundiert und sehr kompakt Strukturelemente des Rechts, Rechtsdenken und Rechtspraxis vorgestellt. Die Autoren, ausgewiesene Kenner der Materie, sind dabei jeweils einem Grundmuster verpflichtet: Gefragt wird nach der schriftlichen Überlieferung, den Grundlagen der Rechtsordnung, ihrer Entwicklung und den Rechtsinstituten. Unbedingt hervorzuheben ist die vielfach intensive Auseinandersetzung mit den Quellen und ihrer Problematik. Die Darstellungen befinden sich zumeist auf der Höhe der Forschung. Das antike Völkerrecht im Rahmen einer »kommunikativen Rechtskultur« wird wohl aus Platzgründen zumeist nur gestreift. Bedauerlicherweise fehlen bei einigen Beiträgen die notwendigen Zusammen-

fassungen, zudem wäre eine Gesamtbetrachtung vergleichender Art wünschenswert gewesen. Durch seine Komplexität, die Fülle an Informationen und Analysen ragt der Sammelband weit über die Grenzen eines Überblickswerkes hinaus. Es ist das Verdienst der Autoren, Rechtssysteme antiker Gesellschaften in ihrer Verschiedenartigkeit vorgestellt und eine wichtige Voraussetzung für einen interkulturellen Rechtsdiskurs geschaffen zu haben. So viel wissen wir nun: Mag es auch ein Zeichen für den Niedergang unserer Rechtskultur sein, wenn Anwälte in Supermärkten Dienst tun, im antiken Rom war dies gang und gäbe...

Loretana de Libero

Aus Morpheus' Werkstatt

Ein schöner Titel: Das Verhör. Ein vielversprechender Untertitel: Geschichte – Theorie – Fiktion. Ein beeindruckendes Literaturverzeichnis: 900 Angaben. Ein dickes Buch: 592 Seiten.¹ Und was steht drin? Eine schwierige Frage.

Die Antwort auf die Inhaltsfrage fällt dem Rechtshistoriker schon deshalb schwer, weil sich aus der Perspektive des Autors,² eines Literaturwissenschaftlers, die Verhörsache gleich in der Einleitung so darstellt: »Es gibt bislang weder eine Theorie noch eine Geschichte des Verhörs. Die Rechtsgeschichte und die Kommunikationswissenschaft konnten das Bedürfnis nach einer solchen Untersuchung nicht verspüren, weil sich der Untersuchungsgegenstand aus ihrer Perspektive überhaupt nicht formiert. Wohl aber aus *unserer* Perspektive.« Nun, was die Kommunikationswissenschaft angeht, enthält sich der

Rechtshistoriker naturgemäß eines Urteils. Auch die »Theorie des Verhörs« lässt ihn eher kalt, erscheint ihm eine solche doch ziemlich mysteriös, so wie eine Theorie der Todesstrafe oder eine Theorie der Folter. Theorie in Verbindung mit Geschichte ist – so meinte er immer – eine Frage des Schreibens von Geschichte, also der Formierung des Untersuchungsgegenstandes, und nicht eine Sache an sich. Die Theorie des Verhörs – so etwas mag man für einen bestimmten historischen Zeitpunkt, etwa aus alten Lehr- und Anleitungsbüchern, konstruieren, das bedeutet aber: Heute gibt es nur eine theoretisch reflektierte Geschichtsschreibung über vergangene Verhöre und dazugehörige Schriften. Denkt sich der Rechtshistoriker aus seiner Perspektive. Außerdem hat ihn die theoretische Anstrengung des Literaturwissenschaftlers bereits auf der ers-

1 München: Wilhelm Fink Verlag

2003, 592 S.,
ISBN 3-7705-3827-7

2 Michael Niehaus.

ten Textseite theoretisch erstarren lassen, wo die Behandlung des Verhörs im Rahmen von staatlichen Institutionen, der Alltagswelt und der Welt der Literatur annonciert wird: »das Entscheidende am Verhör (ist) nicht der institutionelle Rahmen ..., sondern die Besonderheit einer Verhörsituation.« Acht Sätze weiter heißt es umstandslos: »ohne die institutionelle Dimension des Sprechens gäbe es kein Verhör.« Das sind also die theoretischen Perspektiven der Literaturwissenschaft. Dem Rechtshistoriker – traditionellerweise konservativ – erscheint das ein wenig sprunghaft, und so liest er ohne viel theoretischen Aufhebens weiter, in der Hoffnung auf die Formung einer Geschichte, deren Gegenstand in seiner Zunft, wie er nun gelernt hat, bislang formlos geblieben und damit inexistent war.

Und in der Tat: Geschichte bekommt er geboten. Der Parcours beginnt bei den antiken Griechen und endet im deutschen 19. Jahrhundert, mit kurzen Abstechern ins 20. Jahrhundert. Den größten Raum nehmen Folter und Inquisition ein. In Zwei-Drei-Seiten-Häppchen, durch Marginalien-Titel voneinander abgesetzt, werden über zweitausend Jahre Literatur und die Literatur über diese zweitausend Jahre nacherzählt. Sehr informiert und sehr fleißig und sehr reichhaltig. Aber wozu? Für eine Geschichte des Verhörs jedenfalls sicher nicht, denn diese sucht man auf den der »Geschichte« zurechenbaren Seiten vergebens. Die meisten dieser 264 Seiten fänden ohne weiteres ihren Platz in einem Buch mit dem Titel »Inquisition und Folter«. Die historische Perspektive formiert den Untersuchungsgegenstand mitnichten. Das historische oder historiographische Spezifische am Verhör – immerhin der Titel der Studie – bleibt dunkel.

Doch Geschichte ist für den Autor, folgt man dem Untertitel, ohnehin nur das Präludium

für Theorie. Und diese setzt auf Seite 265 ein, unter der Überschrift »Situation und Institution«. Klarer als die theoretische Ankündigung zu Beginn wird die Sache nicht. Immerhin liest man jetzt eine Art Definition: »Das Verhör ist eine Befragung, die zum einen *nicht bloß* schriftlich und zum anderen *nicht schon* peinlich ist. Es ruft den Körper herbei und hält ihn auf Distanz. Es ermöglicht und suspendiert den Übergriff. Es macht beobachtbar«, Punkt, Absatz. Abgesehen von den auch sonst häufig und immer überflüssigerweise verwendeten Auszeichnungen, abgesehen von der auch sonst häufig und ebenso häufig präventiv daherkommenden diskursiv-kommunikativ-ausschließungsoperationell-interaktiv-reflexiv-situationstheoretischen Rede, abgesehen von der Frage nach Sein und Nichtsein im Sein, abgesehen von der Beobachtung des Beobachtbaren, abgesehen vom Es – »nicht schon peinlich«, ja warum dann die ganzen peinlichen Fragen in den vielen Seiten zuvor, wenn die Tortur doch gerade kein oder nicht mehr Verhör ist? Weiter unten auf derselben Seite liest man in Fußnote 3 unter anderem von Luhmann, Watzlawick und vom allgemeinen Axiom, »dass man nicht nicht kommunizieren kann«. Der Haupttext zur Fußnote gilt dem Verhör und lautet: »es herrscht gewissermaßen Kommunikationszwang«. Aber der herrscht doch, siehe Fußnote 3, überall. Differenzen, etwa die Differenz zwischen verhörendem und nicht verhörendem Sprechen, bleiben im Unspezifischen. Klar wird die theoretische Anstrengung des Autors allenfalls dort, wo es einfach nicht mehr anders geht, so 28 Seiten später: »Aus psychologischer Sicht zielt das Verhör nicht auf juristische, sondern auf ›psychologische Beweise‹.« Das steht nun wirklich außer Frage.

Bleibt die dritte Säule des Buches – die Fiktion, also die Literatur, womit schon im Un-

tertitel ein Gegensatz (zur Realität, also zur Geschichte, und zur Beobachtung dieser Realität, also zur Theorie) aufgebaut wird, der seltsam antiquiert erscheint, aber diese traditionelle Allüre ist zweifellos der literaturwissenschaftlichen Formung von Untersuchungsgegenständen und somit der Disziplin geschuldet. Ab Seite 307 wie zuvor Häppchen, diesmal interpretativ aufgepäppelte Wiedergaben von Verhörgeschichten. Balzac, Kafka, Dostojewski, Orwell, Canetti, auch ein paar Filme sind dabei. Nichts weiter.

Fazit: Der Titel ist schön geblieben. Das versteht sich von selbst. Der Untertitel hat sein Versprechen nicht gehalten. Die Geschichte ist untheoretisch und die Theorie ahistorisch und die Fiktion führt nicht in Versuchung. Kein Behagen nach dem, was nicht ist, stellt sich ein.

Dem Verhör, seiner Geschichte, seiner Theorie, seiner Literatur, wurde keine Form gegeben, nur Stücke, chronologisch angeordnete Stückchen werden geboten. Die Theorie theorieselt aus den Referenzen. Der Leser legt das Ganze ermatet zur Seite und fragt sich, was er sich von Beginn an gefragt hat: Was steht eigentlich in dem dicken Buch? Jedenfalls mehr derangierende Addition als formierende Reflexion. Ein Buch, an dem man rasch die Lust verliert. Ein Buch, das hausbackene Urteile über Theorie leider nur bestätigt. Ein Buch, das einen, einen einzigen Satz enthält, der den Leser trifft. Diesen allerletzten Satz hat Robert Pinget geschrieben: »Je suis fatigué.«

Rainer Maria Kiesow

Waffenbrüder*

Krieg, das haben wir von den Massenmedien gelernt, ist nur dort, wo jemand zusieht, das *spectaculum* bedarf des Mediums. Mediale Aufmerksamkeit bestimmt darüber, ob Kriege und ihre Folgen überhaupt noch von jemand anderem wahrgenommen werden als von den unmittelbar Betroffenen. Manipulationen über die Nachrichten vom Krieg sind so alt wie das Kriegswesen, nur tritt heute neben die Manipulation das Ringen um die knappe Währung Aufmerksamkeit. Längst haben wir uns an bizarre Mitteilungen wie die gewöhnt, der Afghanistan-Krieg sei der erste des neuen Jahrtausends gewesen, während dauerhaft schwelende Kriegsherde der Welt unbeachtet bleiben. Und längst ringen die Siegesicheren darum, dass sie ihren Krieg vor allem medial gewinnen – das andere ist

gar nicht so wichtig. Um all dies geht es Thomas Scharff in seiner Habilitationsschrift eigentlich gar nicht. Eigentlich. Dennoch ist er mit seiner Analyse von Texten über den Krieg der Karolinger ganz nah dran am 21. Jahrhundert. Nicht warum Krieg geplant, geführt und wie er gewonnen wird, sondern das Schreiben der »Intellektuellen« über Krieg, der Krieg als Thema – das ist Scharffs erklärtes Vorhaben. Nach Politik und Sozialgeschichte soll nun die Historiographiegeschichte den Blick auf neue Facetten eröffnen.

Als Friedrich Prinz 1971 sein Buch über »Klerus und Krieg im früheren Mittelalter« veröffentlichte, geriet erstmals das Gefüge aus strenger Militär-, Verfassungs- und Politikgeschichte beim Thema Krieg auseinander, für das einst

* THOMAS SCHARFF, Die Kämpfe der Herrscher und der Heiligen. Krieg und historische Erinnerung in der Karolingerzeit, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2002, 325 S., ISBN 3-534-15990-X